

der Bundeswehr ist also nicht etwa im Sinne einer ultima ratio gedacht, sondern soll möglichst rasch erfolgen.

Die Stroßrichtung dieser Bestimmung ist unverkennbar. Es ist nunmehr ein leichtes, z. B. die Verlagshäuser Axel Springers als „zivile Objekte“ zu charakterisieren, sie unter die Obhut der Bundeswehr zu stellen und die gegen den Meinungsterror demonstrierenden Demokraten zu „organisierten und bewaffneten Aufständischen“ zu deklarieren.

Dienstverpflichtung — totale Militarisation der Bevölkerung

Die Regelung der Dienstverpflichtung westdeutscher Bürger ist gegenüber früheren Entwürfen der Notstandsverfassung ebenfalls verschärft worden. Nach Art. 12a Abs. 1 können Männer „vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden“. Diese Regelung war ursprünglich nicht vorgesehen.

Wehrpflichtige, also Männer bis zu 45 Jahren, können außerdem in Zwangsarbeitsverhältnisse sowie in „öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse ... zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder ... hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ verpflichtet werden.

Beibehalten worden ist die Regelung, daß allen übrigen Bürgern verboten werden kann, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, und zwar, wenn der „Spannungsfall“ festgestellt worden sein soll (Art. 12a Abs. 6).

Neu ist, daß im „Verteidigungsfall“ Frauen und Mädchen von 18 bis 55 Jahren zu „zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation“ eingesetzt werden dürfen (Art. 12a Abs. 4).

Für die Wehrpflichtigen kann zu jeder Zeit „zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Abs. 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden“ (Art. 12a Abs. 5). Im § 29 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ist im einzelnen geregelt, wie das geschehen soll.

Mit kaum zu überbietender Perfektion sind faktisch alle Lebensbereiche erfaßt, um eine total militarisierte Bevölkerung in den Dienst der Profit- und Expansionsinteressen des Monopolkapitals zu stellen.

Einschränkung von Grundrechten

Zur Beschwichtigung und Täuschung der Volksmassen wird in Art. 9 Abs. 3 davon gesprochen, daß Dienstverpflichtungen und der Einsatz der Bundeswehr sich nicht gegen „Arbeitskämpfe“ richten dürften, „die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden geführt werden.

Zunächst einmal ist auf diese heimtückische Weise entsprechend den in Westdeutschland verbreiteten Lehren die Aussperrung scheinlegalisiert worden, denn unter den Begriff „Arbeitskampf“ werden dort Streiks und Aussperrung sozusagen paritätisch gefaßt, was in anderen westeuropäischen Ländern, wie z. B. Frankreich und Italien, nicht geschieht. Zum zweiten liegt auf der Hand, daß sich die erwähnten Maßnahmen niemals gegen Aussperrungen richten können, sondern stets nur gegen Streiks. Geschützt werden sollen nur „ökonomische“ Streiks, nicht aber politische oder „wilde“ Streiks. Wie diese aber voneinander abgegrenzt werden, das liegt ganz bei denjenigen, die die staatlichen Macht-

mittel gegen die Arbeiter und ihre gewerkschaftlichen Organisationen einzusetzen beabsichtigen.

Berücksichtigt man die reaktionäre Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Streikrecht, so besteht kein Zweifel daran, daß von einem „Schutz des Streikrechts“ nicht gesprochen werden kann. „Als ‚politischer Streik‘ würde, wie Bundestagsabgeordnete der CDU bei Podiumsdiskussionen wiederholt eingeräumt haben, schon ein Streik gelten, bei dem die Mitwirkung östlicher Agenten behauptet werden könnte.“¹¹

Unverändert erhalten geblieben ist der Substanz nach die Beschränkung der Freizügigkeit im Falle des „inneren Notstandes“ (Art. 11 Abs. 2). In §12 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sind die Einzelheiten geregelt, wie die westdeutschen Bürger zwangsweise an ihrem Wohnsitz festgehalten oder aber verlegt werden können.

Das gleiche gilt für die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 2). Hierbei läßt sich beim besten Willen nicht behaupten, es handle sich um eine „Notstandsregelung“. Briefe dürfen geöffnet und Telefongespräche abgehört werden, sofern die westdeutschen Geheimdienste das für notwendig erachten. Es genügt der Vorwand, daß dies zum „Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes“ geschehen soll. Gegen diese Aufhebung des Grundrechts hat der Betroffene keinerlei Rechtsmittel, denn er erfährt davon niemals etwas. Deshalb ist in diesem Fall expressis verbis die Generalklausel des Art. 19 Abs. 4, der es bisher bei jeder Verletzung von Rechten den Bürgern ermöglichte, Gerichte anzurufen, durchbrochen worden, indem dieser Regelung der Satz angehängt wurde: „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“ Pro forma sollen vom Bundestag „bestellte Organe und Hilfsorgane“ an die Stelle des „Rechtsweges“ treten (Art. 10 Abs. 2 Satz 2).

Diese Bestimmungen und das Durchführungsgesetz dazu haben viele Proteste hervorgerufen. Offenkundig ist mit diesem Instrumentarium jeglicher Mißbrauch denkbar. Man kann so auf leichte Art Industriespionage betreiben, Parteien, demokratische Organisationen, unbecommene publizistische Unternehmen usw. überwachen.²⁰ In diesem Falle hielten es sogar 40 Mitglieder der „Vereinigung der Staatsrechtslehrer“, die zu der Notstandsproblematik insgesamt eine befremdliche Zurückhaltung gezeigt hat, für angebracht, „in ernster Sorge um Bestand und Glaubwürdigkeit unserer rechtsstaatlichen Verfassungsordnung“ zu protestieren. Sie hielten es für unerträglich, daß „derartig schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitssphäre des einzelnen ... nicht von unabhängigen Richtern überprüft werden sollen“²¹.

Perversion des Widerstandsrechts

Ein Trick besonderer Art, der auf sozialdemokratische Initiative zurückgeht, war die Aufnahme eines „Widerstandsrechts“ in die Notstandsverfassung. Art. 20 Abs. 4 lautet: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf der Notstandsverfassung hatte das Ziel, den Widerstand der Gewerkschaften gegen die Notstandsermächtigung zu lähmen und die Front der Notstandsgegner zu schwächen. Die Absicht der Notstandsstrategen ist offenkundig: Nicht der Widerstand demokratischer Kräfte gegen eine verfassungswidrig ausgeübte Staatsgewalt,

¹⁰ Hannover, a. a. O., S. 571.

²⁰ vgl. Rüstow, „Geheime Horcher zapfen die Leitung an“, Welt der Arbeit (Köln) vom 14. Juni 1968.

²¹ Zitiert nach Stähle, „Abhören — zu leicht“. Die Zeit (Hamburg) vom 14. Juni 1968.